

VORSORGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026

2026

DIESES REGLEMENT DEFINIERT
DIE HÖHE DER BEITRÄGE
UND DIE LEISTUNGSANSPRÜCHE
IN DER HAUPTVORSORGE.



VORSORGEREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 16. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	7
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern	7
Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen	7
Art. 4 Reglementarische Bestimmungen	8
Art. 5 Kreis der versicherten Personen	8
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 7 Alterspensionierung	10
Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber	10
Art. 9 Schrittweise Alterspensionierung oder vorzeitige Entlassung altershalber	11
Art. 10 Alter	11
Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht	11
Art. 12 Information, Aufklärung und Beratung	11
Art. 13 Schweigepflicht	12
Art. 14 Datenbearbeitung und Akteneinsicht	12
Art. 15 Verwaltungs- und Beratungskosten	12
Art. 16 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte	13
Art. 17 Zahlungsfristen und Verzug	13
B Aufnahme und Lohn	13
Art. 18 Aufnahme in die Versicherung	13
Art. 19 Anrechenbarer Lohn	13
Art. 20 Versicherter Lohn	14
Art. 21 Letzter versicherter Lohn	14
Art. 22 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes	14
Art. 23 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes	14
Art. 24 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes	15
C Unbezahlter Urlaub	15
Art. 25 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung	15
Art. 26 Weiterführung der Versicherung	15

D Freiwillige Weiterversicherung	16
Art. 27 Voraussetzungen	16
Art. 28 Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen	16
Art. 29 Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen	17
E Versicherungsleistungen	18
1. Altersleistungen	18
Art. 30 Anspruch auf Altersrente	18
Art. 31 Sparguthaben	18
Art. 32 Verzinsung der Sparguthaben	19
Art. 33 Spargutschriften	19
Art. 34 Höhe der Altersrente im Allgemeinen	20
Art. 35 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber	20
Art. 36 Umwandlungssatz und Wahl zwischen Renten-Modellen	20
Art. 37 Überbrückungszuschuss zur Altersrente	21
Art. 38 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses	21
Art. 39 Alterskinderrente	22
Art. 40 Kapitalbezug	22
2. Invalidenleistungen	23
Art. 41 Anspruch auf Invalidenrente	23
Art. 42 Berufsinvalidität	23
Art. 43 Höhe der Berufsinvalidenrente	24
Art. 44 Überbrückungszuschuss zur Berufsinvalidenrente	24
Art. 45 Erwerbsinvalidität	24
Art. 46 Höhe der Erwerbsinvalidenrente	25
Art. 47 Weiterführung der Sparguthaben bei Invalidität	25
Art. 48 Ablösung von Invalidenrenten durch Altersrenten	25
Art. 49 Invalidenkinderrente	25
Art. 50 Leistungen bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter	26
3. Hinterbliebenenleistungen	26
Art. 51 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen	26
Art. 52 Voraussetzungen für die Ehegattenrente	26
Art. 53 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von versicherten Personen	26

Art. 54	Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern	27
Art. 55	Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern	27
Art. 56	Eingetragene Partnerschaft	27
Art. 57	Eheähnliche Lebensgemeinschaft	27
Art. 58	Geschiedene Ehegatten	28
Art. 59	Anspruch auf Waisenrente	28
Art. 60	Höhe der Waisenrente	28
Art. 61	Dauer der Waisenrente	28
Art. 62	Leistungen beim Tod während der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter	29
Art. 63	Rückgewähr	29
4.	Todesfallsumme	29
Art. 64	Voraussetzungen und Höhe	29
Art. 65	Anspruchsberechtigte Personen	30
F	Austrittsleistungen	30
Art. 66	Anspruch auf Austrittsleistung	30
Art. 67	Verwendung der Austrittsleistung	31
Art. 68	Voraussetzungen für die Barauszahlung	31
G	Wohneigentumsförderung	32
Art. 69	Finanzierung von Wohneigentum	32
Art. 70	Kürzung der Versicherungsleistungen	32
Art. 71	Rückzahlung des Vorbezugs	32
H	Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	33
Art. 72	Aufteilung von Austritts- und Rentenleistungen	33
I	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	34
Art. 73	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	34
Art. 74	Beginn und Ende der Leistungsausrichtung	34
Art. 75	Vorleistungspflicht	35
Art. 76	Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen	35
Art. 77	Leistungsverbesserungen bei Renten	35
Art. 78	Rentenauskauf	35
Art. 79	Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen	36
Art. 80	Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten	37

Art. 81	Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen	37
Art. 82	Anpassung, Kürzung und Verweigerung der Leistungen	37
Art. 83	Rückerstattung bezogener Leistungen	38
Art. 84	Verjährung und Verwirkung	38
J	Finanzierung der Leistungen	39
Art. 85	Beiträge im Allgemeinen	39
Art. 86	Beginn und Ende der Beitragspflicht	39
Art. 87	Sparbeiträge	40
Art. 88	Risikobeiträge	40
Art. 89	Finanzierung des Überbrückungszuschusses	40
Art. 90	Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen	41
Art. 91	Eintrittsleistung	41
Art. 92	Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens und in die vorzeitige Alterspensionierung bzw. in die vorzeitige Entlassung altershalber	41
Art. 93	Einlagen der Arbeitgeber in Sonderfällen	42
Art. 94	Einkaufsbeschränkungen	42
K	Wahrung der finanziellen Sicherheit	42
Art. 95	Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen	42
Art. 96	Deckungsgrad	42
Art. 97	Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung	42
Art. 98	Sanierungsmassnahmen	43
Art. 99	Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit	43
Art. 100	Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen	44
Art. 101	Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus	45
L	Organisation und Verwaltung	45
Art. 102	Stiftungsrat	45
Art. 103	Geschäftsstelle	45
Art. 104	Revisionsstelle	45
Art. 105	Experte für berufliche Vorsorge	45
M	Rechtspflege	46
Art. 106	Einsprache	46
Art. 107	Klage	46
N	Teilliquidation	46

Art. 108	Anwendbare Bestimmungen	46
O	Übergangs- und Schlussbestimmungen	46
Art. 109	Frühere Rechtsgrundlagen	46
Art. 110	Anwendbares Recht	46
Art. 111	Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentnern	47
Art. 112	Lücken im Reglement	48
Art. 113	Änderung des Reglements	48
Art. 114	Inkrafttreten	48
P	Anhang	49

A Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) besteht eine vom Kanton errichtete privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Zürich.
- 2 Die BVK bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal des Kantons Zürich, einschliesslich Personen oder Personengruppen, die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellt sind, sowie für das Personal von angeschlossenen Arbeitgebern nach Massgabe der Stiftungsurkunde.
- 3 Die BVK ist im Sinne von Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der BVS¹.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern

- 1 Die BVK richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.
- 2 Soweit in diesem Reglement erwähnte Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).
- 3 Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung. Dies gilt auch für die Vorsorgeberatung gemäss Art. 12 Abs. 3. Es wird empfohlen, steuerliche Fragen mit den dafür zuständigen Behörden zu klären.

Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Für die versicherten Personen (Aktive), die Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen (Rentnerinnen und Rentner sowie Bezügerinnen und Bezüger von Kapitalleistungen) sowie die weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang X aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

¹ Per 1. Januar 2026 abgelöst durch die ATIOZ.

Art. 4 Reglementarische Bestimmungen

- 1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) und der versicherten Personen, der Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen sowie der weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten richten sich nach dem vorliegenden Reglement. Für weitergehende Ansprüche und Verpflichtungen sind die jeweiligen Zusatzreglemente massgebend, deren Bestimmungen nur zur Anwendung gelangen, wenn und soweit gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.
- 2 Die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (Art. 8, 30, 35 und 90), die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 37-38, 77 Abs. 1 und 89 Abs. 2-4) sowie die Bestimmungen über den Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn (Art. 19 Abs. 2) kommen zur Anwendung, wenn für diese Leistungen gemäss Anschlussvertrag mit der BVK kein entsprechender Leistungsausschluss besteht. Anstatt die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber und/oder den Überbrückungszuschuss zur Altersrente ganz auszuschliessen, kann im Anschlussvertrag der Leistungsanspruch an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen geknüpft und/oder der Leistungsumfang angepasst werden (z.B. Dienstalter, Ehegatten- bzw. Partnerschaftszuschlag).
- 3 Die Bestimmungen über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle (Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1) sowie die Heraufsetzung der Sparbeitragssätze im Alter 66 bis 70 (Art. 33 i.V.m. Art. 87 und Anhang III) kommen nur zur Anwendung, wenn gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.

Art. 5 Kreis der versicherten Personen

- 1 Versichert ist das gesamte im Dienst des Arbeitgebers stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG² untersteht bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der minimalen jährlichen AHV-Altersrente³ bezieht. Eingeschlossen sind die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellten Personen und Personengruppen.
- 2 Nicht versichert sind Personen, die:
 - a) für höchstens 3 Monate angestellt sind, vorbehältlich Abs. 3 hiernach,
 - b) beim Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
 - c) im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart

² Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'680 (Stand: 1. Januar 2026).

³ CHF 15'120 (Stand: 1. Januar 2026).

bzw. verfügt wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate, ohne dass ein Unterbruch 3 Monate übersteigt:

- a) ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert, bzw.
- b) ist die Person für den Fall, dass bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- 4 Bei Personen mit mehreren Anstellungsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) ist für die Versicherungsaufnahme der gesamte Jahreslohn massgebend. Personen, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) stehen und deren gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, werden auf Meldung der beteiligten Arbeitgeber in die BVK aufgenommen.
- 5 Personen, die zugleich selbstständig erwerbend sind, können das beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) bezogene Gehalt mit dessen Einverständnis bei der BVK versichern, auch wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung handelt. Personen im Dienste mehrerer Arbeitgeber können sich für den Lohn, den sie von einem anderen Arbeitgeber als nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer erhalten, im Einverständnis des betroffenen Arbeitgebers (Drittarbeitgeber) bei der BVK zusätzlich freiwillig versichern lassen. Die freiwillige Versicherung richtet sich nach dem entsprechenden Zusatzreglement.
- 6 Personen, die das ordentliche Pensionierungsalter im Sinne von Art. 7 Abs. 1 erreicht haben, können bei Neu- bzw. Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit das beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) bezogene Gehalt mit dessen Einverständnis bei der BVK versichern, auch wenn sie bereits Altersleistungen im Sinne von Art. 30 ff. oder Austrittsleistungen im Sinne von Art. 66 ff. beansprucht haben. Die Neu- bzw. Wiederaufnahme in die BVK erfolgt ungeachtet des Bezugs von Altersleistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen.
- 7 Für einzelne Personengruppen können von der BVK Ausnahmen von der Beitrittspflicht bewilligt werden. Die Umschreibung der ausnahmsweise bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung zu versichernden Personen muss sich nach objektiven Kriterien richten und die Anforderungen der Kollektivität gemäss BVG erfüllen. Die Bestimmung der betroffenen Personengruppen muss so erfolgen, dass alle versicherungspflichtigen Personen bei der BVK oder einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sind und keine Lücken entstehen.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis. Sie endet, wenn der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder der Lohn die Höhe des minimalen Lohnes gemäss

BVG⁴ bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der minimalen jährlichen AHV-Altersrente⁵ voraussichtlich für längere Zeit unterschreitet. Bei teilinvaliden Personen bleibt die Versicherung im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit weiter bestehen.

- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung noch während 1 Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses. Von der Nachdeckung ausgenommen sind Fälle der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter im Sinne von Art. 5 Abs. 6 und 7 Abs. 3.

Art. 7 Alterspensionierung

- 1 Das reglementarische Referenzalter (ordentliches Pensionierungsalter) wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen wird das ordentliche Pensionierungsalter auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
- 2 Versicherte Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen (vorzeitige Alterspensionierung). Freiwillig weiterversicherte Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung auf die Altersvorsorge beschränkt haben, können bei einem Invaliditätseintritt ab vollendetem 60. Altersjahr anstelle der Auszahlung des Sparguthabens in Kapitalform gemäss Art. 28 Abs. 3 die vorzeitige Alterspensionierung verlangen.
- 3 Die Pensionierung kann im Falle der mit dem Arbeitgeber vereinbarten nahtlosen Weiterarbeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden (aufgeschobene Alterspensionierung). Das Gleiche gilt auch im Falle der Neu- bzw. Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 5 Abs. 6.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber

- 1 Nach Vollendung des 58. Altersjahres können versicherte Personen durch den Arbeitgeber vorzeitig altershalber entlassen werden (vorzeitige Entlassung altershalber). Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die vorzeitige Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen. Eine Restrukturierung ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.
- 2 Massgebend für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen bei vorzeitiger Entlassung altershalber sind die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers bzw. dessen im Anschlussvertrag getroffene Wahl. Sofern das Personalstatut des angeschlossenen Arbeitgebers bzw. dessen Anschlussvertrag keine einschlägigen Vorschriften enthält, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss.

⁴ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'680 (Stand: 1. Januar 2026).

⁵ CHF 15'120 (Stand: 1. Januar 2026).

- 3 Bei der Festlegung der mit der vorzeitigen Entlassung altershalber verbundenen Versicherungsleistungen stützt sich die BVK auf den Entscheid bzw. die Meldung des Arbeitgebers.

Art. 9 Schrittweise Alterspensionierung oder vorzeitige Entlassung altershalber

Die Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und die vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 können höchstens in 3 Schritten erfolgen, wobei im Falle der Neu- bzw. Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 6 die vor der Neu- bzw. Wiederaufnahme in die BVK bereits vollzogenen Schritte nicht angerechnet werden. Der erste Teilschritt muss mindestens 10% betragen. Zudem darf der Anteil der bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Art. 10 Alter

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Rentnerinnen und Rentner haben der BVK unaufgefordert, wahrheitsgetreu und vollständig über alle für ihre Rente massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte im Sinne von Art. 79-80. Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben der BVK insbesondere Änderungen des Invaliditätsgrades durch andere Leistungserbringer zu melden. Die BVK ist berechtigt, von Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse anzufordern. Darüber hinaus kann sie jederzeit weitere für die Überprüfung der Rentenleistungen notwendige Unterlagen anfordern.
- 2 Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK unaufgefordert, wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung gemäss BVG⁶ unterstehenden Erwerbstätigkeit. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Unterlagen anfordern.

Art. 12 Information, Aufklärung und Beratung

- 1 Die BVK stellt den versicherten Personen sowie den Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu, der über alle für sie wesentlichen Versicherungsdaten Auskunft gibt.
- 2 Die BVK klärt die versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentner über ihre Rechte und Pflichten auf. Im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule) haben die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf Beratung durch die BVK. Diese Beratung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

⁶ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'680 (Stand: 1. Januar 2026).

- 3 Die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner haben überdies Anspruch auf eine den Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule) übergreifende Vorsorgeberatung durch die BVK, welche nebst anderen Sozialversicherungszweigen (1. und 3. Säule) auch steuerliche Belange umfasst. Diese Vorsorgeberatung ist kostenpflichtig und beinhaltet keinerlei Finanzdienstleistungen oder -instrumente.

Art. 13 Schweigepflicht

- 1 Alle an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit für die BVK weiter.

Art. 14 Datenbearbeitung und Akteneinsicht

- 1 Im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge und der damit verbundenen Anlage- und Beratungstätigkeit werden Personendaten bearbeitet. Die Datenbearbeitung umfasst insbesondere Stammdaten, Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten, Finanzdaten, Kommunikationsdaten, technische Daten und sonstige Daten. Um welche Daten es sich im Einzelnen handelt, woher diese stammen, für welche Zwecke sie bearbeitet und wie sie geschützt werden, ergibt sich aus den jeweiligen Datenschutzerklärungen, Merkblättern und Formularen (unter www.bvk.ch) sowie Informationsschreiben.
- 2 Die für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Daten zur Gesamtheit der versicherten Belegschaft sowie zu den einzelnen versicherten Personen können zwischen den Arbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.
- 3 Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 85b und 86a BVG). Auskunftsbegehren sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 15 Verwaltungs- und Beratungskosten

- 1 Arbeitgeber sowie freiwillig weiterversicherte Personen im Sinne von Art. 27-29 sind zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäss Anhang I verpflichtet.
- 2 Entsteht auf Veranlassung von Arbeitgebern oder von versicherten Personen, Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen oder von weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern gemäss Anhang I in Rechnung zu stellen.
- 3 Die Durchführung von Vorsorgeberatungen im Sinne von Art. 12 Abs. 3 erfolgt zu kostendeckenden Ansätzen gemäss Anhang I.

Art. 16 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte

- 1 Besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons über Leistungen und deren Finanzierung für die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählten Personen bleiben vorbehalten, soweit der BVK die daraus entstehenden Mehrkosten erstattet werden.
- 2 Für die Umsetzung besonderer gesetzlicher Vorschriften durch die BVK ist deren vorgängige Zustimmung erforderlich.

Art. 17 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Fällige Beiträge und Verwaltungskosten werden den Zahlungspflichtigen unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- 2 Kommt die BVK in Verzug, ergibt sich der Verzugszins aus Anhang II. Art. 2 Abs. 4 FZG bleibt vorbehalten.

B Aufnahme und Lohn

Art. 18 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, die Aufnahme in die Vollversicherung ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.

Art. 19 Anrechenbarer Lohn

- 1 Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss AHVG massgebende Jahreslohn oder der auf 1 Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn.
- 2 Sitzungsgelder und Honorare werden vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der BVK versichert.
- 3 Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen für Überstunden und Überzeit,
 - c) Barabgeltungen der Ferien,
 - d) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Einmalzulagen,
 - e) Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
 - f) Abgangsentschädigungen und Abfindungen.
- 4 Für die Versicherung nicht berücksichtigt werden nachträgliche Korrekturen des anrechenbaren Lohnes, die weniger als 1/5 der maximalen jährlichen Altersrente der AHV⁷ betragen und gemeldet werden:

⁷ CHF 6'048 = CHF 30'240 : 5 (Stand: 1. Januar 2026).

- a) bei Austritt ohne Versicherungsfall mehr als 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 20 Versicherter Lohn

- 1 Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG⁸ verminderte anrechenbare Lohn.
- 2 Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 21 Letzter versicherter Lohn

- 1 Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung.
- 2 Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung der Beschäftigungsgrad geändert oder wurden regelmässige Zulagen gemäss Art. 19 Abs. 3 bezogen, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate.
- 3 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität führte, und dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Invalidenrente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 22 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Wird der Lohn von versicherten Personen nach vollendetem 58. Altersjahr unverschuldet um höchstens die Hälfte herabgesetzt, ohne dass es sich um eine vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 handelt, bleibt die Versicherung auf Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen versicherten Lohn bestehen.
- 2 Die für die Weiterversicherung zum bisherigen versicherten Lohn anfallenden Beiträge sind von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie in Art. 87, 88, 98 lit. b und 101 zu tragen.

Art. 23 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Wird der Lohn von versicherten Personen nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt die Versicherung auf Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn bestehen.

⁸ CHF 26'460 (Stand: 1. Januar 2026).

- 2 Die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 87, 88, 98 lit. b und 101 sind von den versicherten Personen selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

Art. 24 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes

Das Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes im Sinne von Art. 22 und 23 beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss, sofern sich aus dem jeweiligen Personalstatut keine Abweichungen ergeben.

C Unbezahlter Urlaub

Art. 25 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während des ersten Urlaubsmonats ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, kommen die ordentlichen Versicherungsleistungen zur Ausrichtung. Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, oder eines Todesfalls nach Ablauf des ersten Urlaubsmonats wird den versicherten Personen bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 52, 56, 57 und 59 oder bei deren Fehlen den Anspruchsberechtigten und Begünstigten gemäss Art. 65 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 richtet und Art. 65 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten.
- 4 Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 2 Jahren führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

Art. 26 Weiterführung der Versicherung

- 1 Versicherte Personen haben bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren die Möglichkeit, die Vollversicherung oder die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für längstens 2 Jahre weiterzuführen. Die Weiterführung der Versicherung, einschliesslich einer Beschränkung auf die Risikoversicherung, ist der BVK vor Urlaubsbeginn mitzuteilen. Erfolgte Mitteilungen können nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
- 2 Wurde die Versicherung weitergeführt und kommt es während der Dauer des unbezahlten Urlaubs zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Antritt einer anderen dem Obliga-

torium gemäss BVG⁹ unterstehenden Erwerbstätigkeit, endet die Weiterführung der Versicherung bei der BVK, ohne dass Beiträge zurückerstattet werden. Die im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Versicherungsweiterführung noch nicht gutgeschriebenen Sparbeiträge werden zum Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 92 verwendet.

D Freiwillige Weiterversicherung

Art. 27 Voraussetzungen

- 1 Scheiden versicherte Personen nach Vollendung des 58. Altersjahres ohne Versicherungsfall im Sinne von Art. 7-9 aus der BVK aus, können sie anstelle der Austrittsleistungen im Sinne von Art. 66-68 die Weiterführung der Versicherung bei der BVK gemäss Art. 28 oder 29 verlangen.
- 2 Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, einschliesslich allfälliger Beschränkungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 bzw. 29 Abs. 2, ist der BVK bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeits- bzw. Vorsorgeverhältnisses mitzuteilen, derjenige auf vorzeitige Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungstermin. Im Falle eines Invaliditätseintritts, einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Entscheideröffnung bzw. Willenserklärung zu erfolgen. Innerhalb dieser Fristen können erfolgte Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
- 3 Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit auf das Ende des der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der BVK. Vorbehalten bleibt Art. 85 Abs. 5.
- 4 Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 37-38, 77 Abs. 1 und 89 Abs. 2-4) für das Personal des Arbeitgebers zur Anwendung kommen.
- 5 Die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen gelten auch für die freiwillig weiterversicherten Personen, soweit für die freiwillige Weiterversicherung keine anderslautenden Vorschriften bestehen. Bei Unklarheiten sind die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung so auszulegen, wie es dem Zweck der freiwilligen Weiterversicherung am ehesten entspricht.

Art. 28 Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen

- 1 Aus der BVK ausscheidende versicherte Personen bleiben auf Verlangen zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstehen.

⁹ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'680 (Stand: 1. Januar 2026).

- 2 Die freiwillige Weiterversicherung kann auf die Altersvorsorge beschränkt werden und zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.
- 3 Im Falle einer Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge wird bei Eintritt eines Todesfalls oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Erwerbsinvalidität im Sinne der IV führt, den freiwillig weiterversicherten Personen bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 52, 56, 57 und 59 oder bei deren Fehlen den Anspruchsberechtigten und Begünstigten gemäss Art. 65 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 richtet und Art. 65 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten. Falls keine Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge erfolgt, werden die Invalidenleistungen nur für die Erwerbsinvalidität im Sinne von Art. 45-46, nicht aber für die Berufsinvalidität im Sinne von Art. 42-43 ausgerichtet, während die Hinterbliebenenleistungen im Sinne von Art. 51-61 und die Todesfallsumme im Sinne von Art. 64-65 uneingeschränkt zur Ausrichtung kommen.
- 4 Freiwillig weiterversicherte bzw. weiterversichert gewesene Personen partizipieren nicht an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen gemäss Art. 77 Abs. 2. Das Gleiche gilt auch für Einmaleinlagen des Arbeitgebers in besonderen Fällen gemäss Art. 93 sowie für nicht aus Mitteln der BVK finanzierte Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Freiwillig weiterversicherte Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 87, 98 lit. b und 101 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Risikoversicherung auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 88 zu übernehmen. Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an den für die freiwillige Weiterversicherung geschuldeten Beiträgen richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen den freiwillig weiterversicherten Personen und dem Arbeitgeber.

Art. 29 Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen

- 1 Infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der BVK ausscheidende versicherte Personen können entweder die Versicherung gemäss Art. 28 weiterführen oder die Weiterführung gemäss Abs. 2-6 hiernach verlangen.
- 2 Die freiwillige Weiterversicherung erfolgt zum bisherigen versicherten Lohn und kann auf die Risikoversicherung beschränkt werden. Sie kann für die Vollversicherung oder nur für die Altersvorsorge zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.
- 3 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn bei der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen regulatorischen Leistungen benötigt werden. Der Anschluss des Arbeitgebers an eine neue

Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.

- 4 Freiwillig weiterversicherte bzw. weiterversichert gewesene Personen sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der BVK versicherten Personen. Sie partizipieren an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen gemäss Art. 77 Abs. 2 wie auch an Einmaleinlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen gemäss Art. 93 und an nicht aus Mitteln der BVK finanzierten Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Freiwillig weiterversicherte Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 88 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Altersvorsorge auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 87 zu übernehmen. Allfällige Beiträge gemäss Art. 98 lit. b und 101 auf dem versicherten Lohn von freiwillig weiterversicherten Personen in der Vollversicherung gehen zulasten des Arbeitgebers.
- 6 Im Übrigen gilt Art. 28 sinngemäss.

E Versicherungsleistungen

1. Altersleistungen

Art. 30 Anspruch auf Altersrente

- 1 Nach der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Anstelle der Altersrente können versicherte Personen Austrittsleistungen im Sinne von Art. 66-68, im Falle einer vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 einschliesslich der Spargutschriften gemäss Art. 35 Abs. 2, beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 31 Sparguthaben

- 1 Für jede versicherte Person sowie für jede Invalidenrentnerin und jeden Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Das Sparguthaben besteht aus den:
 - a) eingebrachten Austrittsleistungen (Art. 91),
 - b) Einkäufen und Einlagen (Art. 92-93 und 72 Abs. 5),
 - c) Spargutschriften (Art. 33),
 - d) Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) Rückzahlungen von Vorbezügen (Art. 71) oder Einzahlungen von aus der Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben erzielten Erlösen,
 - f) Zinsgutschriften (Art. 32).

- 2 Bei teilinvaliden Personen wird das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für versicherte Personen (Art. 32-33), im Umfang der Teilinvalidität nach den Regeln für invalide Personen (Art. 47) weitergeführt.

Art. 32 Verzinsung der Sparguthaben

- 1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt gemäss Art. 98 lit. a sowie 99 Abs. 2 lit. a und c.
- 2 Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres valutagerecht gutgeschrieben. Bei Austritt ohne Versicherungsfall, bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 sowie beim Tod nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Zins unterjährig anteilmässig gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden erst im Folgejahr verzinst und sind demzufolge von der anteilmässigen unterjährigen Zinsgutschrift ausgenommen.

Art. 33 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. c richten sich nach dem zur Anwendung kommenden Sparplan.
- 2 Versicherten Personen stehen folgende Sparpläne zur Auswahl:
 - a) «Standard»,
 - b) «Basis», oder
 - c) «Top».
- 3 Beim Eintritt in die BVK erfolgt eine Zuweisung zum «Standard»-Sparplan bzw. zu dem im Falle eines schon bestehenden BVK-Vorsorgeverhältnisses gültigen Plan. Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 27-29 erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 zu erfolgen.
- 4 Versicherte Personen können jährlich auf den 1. Januar und auf den 1. Juli den Sparplan wechseln. Die Wahlerklärung hat im Voraus zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Wahlerklärung oder geht diese bei der BVK verspätet ein, gilt der bis dahin geltende Sparplan für alle Anstellungsverhältnisse weiter. Bei mehreren bei der BVK versicherten Anstellungsverhältnissen (Mehrfachanstellungen) gilt die zuletzt bei der BVK eingegangene Wahl für alle Arbeitsverhältnisse.
- 5 Die Höhe der planabhängigen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 ergibt sich aus den Tabellen im Anhang III.
- 6 Spargutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bzw. bis zur Beendigung der weitergeführten bzw. neu- oder wiederaufgenommenen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 6 und 7 Abs. 3, soweit im Falle der aufgeschobenen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 nicht auf die Weiterführung des Sparguthabens verzichtet wird. Arbeiten versicherte Personen nach der Leistung

eines maximalen Einkaufs gemäss Art. 92 Abs. 3 unplanmässig über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, werden keine Spargutschriften mehr gewährt.

Art. 34 Höhe der Altersrente im Allgemeinen

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 36. Vorbehalten bleiben Art. 89 Abs. 3 und 92 Abs. 3.

Art. 35 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber

- 1 Erfolgt eine vorzeitige Entlassung durch den Arbeitgeber im Sinne von Art. 8, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem massgeblichen Sparguthaben im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 36. Vorbehalten bleiben Art. 89 Abs. 3 und 92 Abs. 3.
- 2 Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 31. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, wie sie gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr nach Massgabe des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 33 und des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 gutgeschrieben worden wären.

Art. 36 Umwandlungssatz und Wahl zwischen Renten-Modellen

- 1 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang. Die Höhe des jeweiligen Umwandlungssatzes ergibt sich aus den Tabellen im Anhang IV und ist abhängig vom gewählten Renten-Modell. Eine Modellwahl gemäss Abs. 2-4 hiernach ist ausgeschlossen, falls dadurch die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts tangiert werden.
- 2 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 haben versicherte Personen die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 52-58 von 2/3 auf 1/3 der Altersrente zu reduzieren (Modell «Plus»).
- 3 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Altersrente so zu wählen, dass diese sich mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert (Modell «Dyna»). Die Kürzung erfolgt monatlich in gleich grossen Schritten, auch bei nicht vollen Bezugsjahren. Ab Vollendung des 75. Altersjahres bleibt die Rente unverändert. Die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 52-58 richten sich nach der ab Vollendung des 75. Altersjahres wirksamen Altersrente.
- 4 Die Wahl des Modells «Plus» gemäss Abs. 2 hiervor und/oder des Modells «Dyna» gemäss Abs. 3 hiervor hat bei der schrittweisen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und 9 oder der schrittweisen vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8-9 bei der ersten

rentenbegründenden Teilpensionierung oder Teilentlassung zu erfolgen und gilt gleichermassen für alle weiteren rentenbegründenden Pensionierungs- bzw. Entlassungsschritte. Die Wahlmöglichkeiten stehen auch Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern bei der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Art. 48 zu, teilinvaliden Personen jedoch nur dann, wenn im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit bis dahin noch keine rentenbegründende Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erfolgt ist. Der Kapitalbezug des Rentenablösungswertes (Modell «Kombi» i.S.v. Art. 40 Abs. 1 lit. b gilt als rentenbegründender Pensionierungs- bzw. Entlassungsschritt.

- 5 Versicherte Personen haben der BVK ihre Wahl im Sinne von Abs. 2-4 hiervor spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner bis spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Willenserklärung zu erfolgen. Innerhalb dieser Fristen können die Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
- 6 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist für jede Wahlausübung die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.

Art. 37 Überbrückungszuschuss zur Altersrente

- 1 Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von Art. 30 Abs. 2 eine Austrittsleistung beanspruchen und die Voraussetzungen gemäss Wahl des Arbeitgebers erfüllt sind (Art. 4 Abs. 2). Die Beantragung eines Überbrückungszuschusses ist ausgeschlossen, sofern aufgrund dessen anteilmässiger Finanzierung durch die Altersrentnerinnen und Altersrentner gemäss Art. 89 Abs. 2-3 die Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts tangiert werden.
- 2 Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen stützt sich die BVK auf die Meldung des Arbeitgebers.
- 3 Der Antrag, einschliesslich einer Wahlerklärung betreffend den Zuschlag im Sinne von Art. 38 Abs. 2, ist von den versicherten Personen vor dem Pensionierungszeitpunkt bzw. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der BVK einzureichen. Gestellte Anträge können nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

Art. 38 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV ausgerichtet.

- 2 Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV.¹⁰ Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss auf entsprechenden Antrag der versicherten Personen um 30% erhöht, sofern die vom Arbeitgeber getroffene Wahl dies zulässt (Art. 4 Abs. 2).

Art. 39 Alterskinderrente

- 1 Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Mindestvorschriften des BVG ausgerichtet.
- 2 Bei Teilpensionierung oder Teilentlassung gelten für die Kinderrente die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich gemäss Art. 124a ZGB nicht berührt.

Art. 40 Kapitalbezug

- 1 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7, bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 und bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 48 kann verlangt werden, dass:
 - a) anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird (Modell «Flex»), und/oder
 - b) der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird, wobei sich diesfalls die Höhe des Ablösungswertes anhand der Faktoren gemäss Tabelle im Anhang V berechnet (Modell «Kombi»).
- 2 Der Kapitalbezug des Sparguthabens (Modell «Flex») bzw. des Rentenablösungswertes (Modell «Kombi») ist bei jedem Pensionierungs- bzw. Entlassungsschritt im Sinne von Art. 9 zulässig. Vorbehalten bleiben Art. 13a Abs. 2 und 79b Abs. 3 BVG. Die Ablösung der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren sinkenden Altersrente (Modell «Dyna» i.S.v. Art. 36 Abs. 3) ist ausgeschlossen. Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 29 mehr als 2 Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.
- 3 Der Umfang des Kapitalbezugs ist der BVK bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente bis spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Willenserklärung zu erfolgen. Innerhalb dieser Fristen können die Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

¹⁰ CHF 22'680 = CHF 30'240 x 75% (Stand: 1. Januar 2026).

- 4 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist für den Kapitalbezug die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.
- 5 Im Umfang der Kapitalauszahlung im Sinne von Abs. 1 lit. a hiervor gehen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der BVK unter, und es besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Bei einer Kapitalauszahlung im Sinne von Abs. 1 lit. b hiervor werden die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen und der Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss nicht tangiert.

2. Invalidenleistungen

Art. 41 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die:

- a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, versichert waren,
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren,
- c) als Minderjährige im Sinne des ATSG invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.

Art. 42 Berufsinvalidität

- 1 Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente nach Massgabe des Beschäftigungsgrades. Diese wird während der Dauer der Berufsinvalidität oder bis zum Tod, längstens aber für 2 Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die 2-jährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- 2 Zur Feststellung der Berufsinvalidität stützt sich die BVK auf eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbes. derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden.
- 3 Die betroffenen Personen und der Arbeitgeber können um Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen des Gutachtens des Vertrauensarztes nicht anerkennen. Der Oberexperte wird einvernehmlich durch den Antragsteller und die BVK ernannt. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen vom Antragsteller und von der BVK getragen.

Art. 43 Höhe der Berufsinvalidenrente

- 1 Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 21.
- 2 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Berufsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 69	Rente gemäss Grad der Invalidität
70 und mehr	ganze Rente

Art. 44 Überbrückungszuschuss zur Berufsinvalidenrente

- 1 Vollinvaliden Personen wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV¹¹ ausgerichtet. Bei teilinvaliden Personen wird der Zuschuss analog Art. 43 Abs. 2 entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Zuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- 2 Der Zuschuss wird bis zum Vorliegen einer leistungszusprechenden oder -verweigernden Rentenverfügung der IV ausgerichtet, längstens aber für 2 Jahre. Für über 50-jährige Personen entfällt die 2-jährige Befristung.
- 3 Machen invalide Personen ihre Forderung bei der IV nicht oder nicht rechtzeitig geltend, besteht kein Anspruch auf den entsprechenden Zuschuss.

Art. 45 Erwerbsinvalidität

- 1 Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität besteht Anspruch auf eine Rente, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsinvalidität vorliegt. Bei teilzeitbeschäftigten Personen richtet sich die Rente wegen Erwerbsinvalidität nach dem Beschäftigungsgrad.
- 2 Eine Erwerbsinvalidität liegt vor, wenn die betroffenen Personen im Sinne der IV invalid oder im Sinne des ATSG erwerbsunfähig sind.
- 3 Zur Feststellung der Erwerbsinvalidität stützt sich die BVK auf den Entscheid der IV ab. Liegt kein solcher vor oder entfaltet dieser keine Bindungswirkung, entscheidet sie aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Erwerbsunfähigkeit anhand der Akten abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden. Art. 42 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- 4 Die Erwerbsinvalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsinvalidität oder bis zum Tod, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

¹¹ CHF 22'680 = CHF 30'240 x 75% (Stand: 1. Januar 2026).

Art. 46 Höhe der Erwerbsinvalidenrente

- 1 Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 21.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Erwerbsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 69	Rente gemäss Grad der Invalidität
70 und mehr	ganze Rente

Art. 47 Weiterführung der Sparguthaben bei Invalidität

- 1 Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 21 im Zeitpunkt der Invalidisierung weitergeführt, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Die Weiterführung erfolgt nach Massgabe der Höhe der Rente im Sinne von Art. 43 Abs. 2 bzw. Art. 46 Abs. 2 sowie des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 33.
- 2 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, und dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente herabgesetzt, wird der Weiterführung des Sparguthabens der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

Art. 48 Ablösung von Invalidenrenten durch Altersrenten

- 1 Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf den Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres durch Altersrenten abgelöst. Diese werden aufgrund des bis dahin nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 36.
- 2 Aufgrund der Rentenablösung entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 37-38.

Art. 49 Invalidenkinderrente

- 1 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente (Art. 59-61).
- 2 Bei teilinvaliden Personen gelten für die Kinderrente die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich gemäss Art. 124 ZGB nicht berührt.

Art. 50 Leistungen bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter

- 1 Bei der Beendigung der weitergeführten bzw. neu- oder wiederaufgenommenen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 6 und 7 Abs. 3 infolge Krankheit oder Unfall werden keine Invaliden-, sondern Altersleistungen ausgerichtet.
- 2 Die Leistungsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 31 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 36 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Hinterbliebenenleistungen

Art. 51 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen

Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als minderjährige Person invalid im Sinne des ATSG wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- d) von der BVK im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 52 Voraussetzungen für die Ehegattenrente

- 1 Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, wenn sie oder er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) im Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, oder
 - c) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der IV bezieht.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten, mindestens aber auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparguthaben gemäss Art. 31.

Art. 53 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von versicherten Personen

- 1 Beim Tod von versicherten Personen vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 21.
- 2 Beim Tod von versicherten Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 2/3 der auf den Zeitpunkt des Todes berechneten Altersrente.
- 3 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiavor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie

sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt des Todes geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 33 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

Art. 54 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern

- 1 Beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden bzw. der im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. b abgelösten Altersrente.
- 2 Wurden bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7, bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 oder bei der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Art. 48 die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 52-58 reduziert (Modell «Plus» i.S.v. Art. 36 Abs. 2), betragen diese 1/3 der laufenden bzw. der im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. b abgelösten Altersrente.
- 3 Wurde bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7, bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 oder bei der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Art. 48 eine sinkende Altersrente gewählt (Modell «Dyna» i.S.v. Art. 36 Abs. 3), bemessen sich die Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 52-58 nach der ab Vollendung des 75. Altersjahres wirksamen Altersrente.
- 4 Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 82 Abs. 6.

Art. 55 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern

- 1 Beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Invalidenrente.
- 2 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiavor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt der Invalidisierung geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 33 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

Art. 56 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.
- 2 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

Art. 57 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- 1 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin

- bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen,
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der BVK eingereicht.

- 2 Die Unterstützungsvereinbarung gemäss Abs. 1 lit. c hiervoor muss auf die berufliche Vorsorge gerichtet sein. Erfolgt die Begünstigungserklärung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, bedarf diese eines ausdrücklichen Hinweises auf die vorliegende Reglementsbestimmung (Art. 57) oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge.
- 3 Überlebende Partnerinnen oder Partner haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 52-55. Ausgenommen ist der Fall, dass sie Bezügerinnen oder Bezüger von Hinterbliebenenrenten aus beruflicher Vorsorge sind oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielten.

Art. 58 Geschiedene Ehegatten

- 1 Geschiedene Ehegatten sind den überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und sie durch den Tod einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB verlustig gehen.
- 2 Die Leistungen an geschiedene Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Art. 59 Anspruch auf Waisenrente

Anspruch auf eine Waisenrente haben:

- a) Kinder,
- b) Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufgekommen ist,
- c) Pflegekinder, welche die verstorbene Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.

Art. 60 Höhe der Waisenrente

- 1 Für Halbweisen beträgt die Waisenrente 30% der gemäss Art. 53, 54 Abs. 1, 55 und 62 berechneten Ehegattenrente. Die Wahl des Renten-Modells (Art. 36 Abs. 2-3 i.V.m. Art. 54 Abs. 2-3) hat keinen Einfluss auf die Höhe der Waisenrente.
- 2 Für Vollweisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollweisen beziehen von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

Art. 61 Dauer der Waisenrente

Waisenrenten werden bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Waisen das 20. Altersjahr vollenden. Für Waisen, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung sind, oder für

Waisen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 62 Leistungen beim Tod während der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter

Sterben versicherte Personen während der weitergeführten bzw. neu- oder wiederaufgenommenen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 6 und 7 Abs. 3, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 31 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 36 am Ende des Todesmonats.

Art. 63 Rückgewähr

- 1 Beim Tod von versicherten Personen oder von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern können die rentenberechtigten Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verlangen, dass ihnen die von den verstorbenen Personen geleisteten Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss Art. 92 ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet werden («Rückgewähr»). Das Gleiche gilt für Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die als Teil der Austrittsleistung in die BVK eingebracht worden (Art. 31 Abs. 1 lit. a und 91) und der BVK beim Eintritt von den früheren Vorsorgeeinrichtungen als solche entsprechend gemeldet worden sind. Die Kapitalausrichtung ist ausgeschlossen, soweit dadurch die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts tangiert werden.
- 2 Die Kapitalausrichtung erfolgt ohne die entsprechenden Zinsgutschriften (Art. 31 Abs. 1 lit. f und 32). Leistungsbezüge infolge bereits erfolgter schrittweiser Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber (Art. 9), allfällige Barauszahlungen von Austrittsleistungen (Art. 68) sowie etwaige Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 69 ff.) und Aufteilungen von Austritts- und Rentenleistungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 72 ff.) bleiben von der Kapitalausrichtung ausgenommen.
- 3 Die Kapitalausrichtung führt zu einer Reduktion des vorhandenen bzw. massgeblichen Sparguthabens (Art. 31) der verstorbenen Person und infolgedessen zu einer Schmälerung der daraus abgeleiteten Rentenleistungen (Art. 53-58). Im Umfang der Kapitalauszahlung gehen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der BVK unter. Von der Schmälerung bzw. vom Untergang ausgenommen sind Ansprüche auf eine Waisenrente (Art. 59-61).

4. Todesfallsumme

Art. 64 Voraussetzungen und Höhe

Sterben versicherte Personen, ohne dass Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 30-40, Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 52-58 oder Invalidenleistungen gemäss Art. 41-46

besteht, wird eine Todesfallsumme in Höhe des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 31 ausgerichtet. Bei teilinvaliden Personen ist für die Höhe der Todesfallsumme nur das im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für versicherte Personen weitergeführte Sparguthaben massgebend.

Art. 65 Anspruchsberechtigte Personen

- 1 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:
 - a) natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - b) beim Fehlen von Begünstigten gemäss lit. a hiervor die Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.
- 2 Die versicherten Personen können die Rangfolge der anspruchsberechtigten Gruppen innerhalb von Abs. 1 lit. a bzw. lit. b hiervor festlegen und auch festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe gemäss Abs. 1 lit. a hiervor oder bei deren Fehlen innerhalb einer solchen gemäss Abs. 1 lit. b hiervor zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Eine die Rangordnung gemäss Abs. 1 lit. a und b hiervor übergreifende Änderung der Rangfolge der Gruppen ist ausgeschlossen. Die entsprechende Erklärung ist der BVK innert 3 Monaten nach dem Tod einzureichen.
- 3 Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der Rangordnung gemäss Abs. 1 hiervor nach Massgabe der Reihenfolge der anspruchsberechtigten Gruppen ausbezahlt. Fehlt es an Anspruchsberechtigten und Begünstigten einer Gruppe, fällt die Todesfallsumme an diejenigen der nachfolgenden Gruppe. Bei mehreren Anspruchsberechtigten und Begünstigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.
- 4 Fehlen jegliche Anspruchsberechtigte und Begünstigte, verfällt die Todesfallsumme der BVK.

F Austrittsleistungen

Art. 66 Anspruch auf Austrittsleistung

- 1 Versicherte Personen, die ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäss Art. 30 Abs. 2 anstelle der Altersleistung eine Austrittsleistung beanspruchen.
- 2 Die Reduktion des Beschäftigungsgrades führt nur zu einem Anspruch auf Austrittsleistung, wenn die versicherten Personen der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers beizutreten haben. Treten im Sinne von Art. 29 freiwillig weiterversicherte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den dortigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG notwendig ist. Die übertragene Austrittsleistung kann nicht durch Wiedereinkäufe gemäss Art. 92 ausgeglichen werden.

- 3 Wird eine Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, besteht am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 4 Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Austrittsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist. Für die bei Beibehaltung des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 23 sowie bei freiwilliger Weiterversicherung im Sinne von Art. 27-29 geleisteten Beiträge erfolgt kein Zuschlag gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG.

Art. 67 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Wenn dies nicht möglich ist, haben die austretenden Personen der BVK mitzuteilen, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten wollen. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die BVK die Austrittsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 68 Voraussetzungen für die Barauszahlung

- 1 Auf Gesuch wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) die anspruchsberechtigten Personen die Schweiz endgültig verlassen, vorbehaltlich der Ausnahmen und Einschränkungen gemäss Art. 25f FZG,
 - b) die anspruchsberechtigten Personen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstehen,
 - c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Personen beträgt.
- 2 Im Fall von Abs. 1 lit. a hiervor wird die Austrittsleistung auf das Ausreisedatum, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b hiervor erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Bestätigung der AHV als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2.
- 3 An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.

G Wohneigentumsförderung

Art. 69 Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Versicherte Personen können alle 5 Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:
 - a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
 - b) die Beteiligung an Wohneigentum,
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 lit. b hiavor.
- 3 Versicherte Personen können für Wohneigentum zum eigenen Bedarf den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag in bestimmter Höhe der Austrittsleistung verpfänden.
- 4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt.
- 5 Vor Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Austrittsleistung beschränkt. Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Austrittsleistung beschränkt, auf die bei Vollendung des 50. Altersjahres Anspruch bestand, oder auf die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, falls diese höher ist.
- 6 Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 29 mehr als 2 Jahre gedauert, sind die Verpfändung und der Vorbezug ausgeschlossen.
- 7 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind die Verpfändung und der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.
- 8 Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 der BVK einzureichen.

Art. 70 Kürzung der Versicherungsleistungen

- 1 Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen, und zwar anteilmässig vom obligatorischen und vom überobligatorischen Teil. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.
- 2 Die Verwertung des Pfandes gemäss Art. 69 Abs. 3 wirkt wie ein Vorbezug.

Art. 71 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1 Der vorbezogene Betrag kann vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. bei Austritt ohne Versicherungsfall vor Auszahlung der Austrittsleistung jederzeit zurückgezahlt werden, längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in

mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens CHF 10'000 zu betragen.

- 2 Der vorbezogene Betrag muss zurückgezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall weder Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen noch auf eine Todesfallsumme besteht.
- 3 Die Rückzahlung des Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens gutgeschrieben. Kann der Anteil des obligatorischen Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermittelt werden, wird der zurückbezahlte Betrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

H Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 72 Aufteilung von Austritts- und Rentenleistungen

- 1 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Austrittsleistung von versicherten Personen gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 2 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die hypothetische Austrittsleistung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 3 Tritt während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bei versicherten Personen der Versicherungsfall Alter ein oder wird während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bei Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern die Invalidenrente gemäss Art. 48 durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervor und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten bzw. auf die beiden ehemaligen eingetragenen Partnerinnen oder Partner verteilt.
- 4 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, wird die Altersrente um diesen

Teil gekürzt. Die BVK und der geschiedene Ehegatte bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren.

- 5 Versicherte Personen sowie Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben die Möglichkeit, den gemäss Abs. 1 und 2 hiervoor übertragenen Betrag mit freiwilligen Einkäufen wieder auszugleichen. Entsprechende Einkäufe werden anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gutgeschrieben.

I Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 73 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 69 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der BVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 74 Beginn und Ende der Leistungsausrichtung

- 1 Renten- und Zuschussleistungen werden mit demjenigen Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 27-29 werden die Rentenleistungen am Monatsersten nach dem Pensionierungstermin fällig. Folgerenten werden am ersten Tag des Folgemonates fällig, für welchen kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht. Renten- und Zuschussleistungen werden für den Monat, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, noch voll ausgerichtet.
- 2 Beziehen invalide Personen anstelle des vollen Lohnes Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert worden sind, oder ein Taggeld der UV bzw. der MV, wird die Ausrichtung der Invalidenleistungen der BVK sowie eines allfälligen Überbrückungszuschusses zur Berufsinvalidenrente bis zum Auslaufen der Taggeldleistungen aufgeschoben. Sind die Invalidenleistungen der BVK höher als die Taggeldleistungen, richtet die BVK ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.
- 3 Kapitalleistungen werden an dem Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird oder kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht.
- 4 Renten- und Kapitalleistungen werden erst ausgerichtet, wenn die anspruchsberechtigten Personen und deren Wahlausübung gemäss Art. 36 Abs. 4-5 und 40 Abs. 2-3 sowie die Zahlungsverbindungen bekannt sind und allfällige Zustimmungen gemäss Art. 36 Abs. 6, 40

Abs. 4, 68 Abs. 3 oder 69 Abs. 7 bzw. eine allfällige Vereinbarung gemäss Art. 72 Abs. 4 vorliegen. Vorbehalten bleiben Sperrfristen im Zusammenhang mit Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

Art. 75 Vorleistungspflicht

- 1 Entsteht für Personen, die zuletzt der BVK angehört haben, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die BVK Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht.
- 2 Die BVK nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 76 Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen

- 1 Die BVK definiert die Form der Geltendmachung der Leistungen. Sie kann vorschreiben, dass entsprechende Anträge und Mitteilungen auch dort einer besonderen Form bedürfen, wo dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bestimmt die BVK nichts anderes, hängt von der Beachtung der im Einzelnen vorgeschriebenen Form die Gültigkeit ab. Wird eine besondere Form verlangt, stellt die BVK die für deren Beachtung nötigen Formulare zur Verfügung (in physischer und elektronischer Form).
- 2 Die Höhe der Leistungen wird den anspruchsberechtigten Personen von der BVK mitgeteilt. Rentenleistungen werden in 12 gleichen Raten je im Laufe des Fälligkeitsmonats nachschüssig ausbezahlt. In besonderen Fällen kann die BVK von der monatlichen Auszahlung abweichen. Die Leistungsauszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.
- 3 Bei Überweisungen ins Ausland werden die Leistungen auf Wunsch in ausländischer Währung ausbezahlt. Daraus entstehende Kosten werden verrechnet.

Art. 77 Leistungsverbesserungen bei Renten

- 1 Die BVK gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss Art. 99 Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss Art. 37-38 und 44 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- 2 Die Arbeitgeber können Einmaleinlagen zur Verbesserung der Rentenleistungen tätigen.
- 3 Die BVK entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 78 Rentenauskauf

Wenn Alters- oder Invalidenrenten weniger als 10%, Ehegattenrenten weniger als 6% oder Waisenrenten weniger als 2% der minimalen jährlichen Altersrente der AHV¹² betragen, kann die BVK diese durch eine Kapitalabfindung auskaufen.

¹² CHF 15'120 (Stand: 1. Januar 2026).

Art. 79 Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen

- 1 Die BVK kürzt ihre Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100% und im Todesfall 90% des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes übersteigen. Im Falle eines Kapitalbezugs im Sinne von Art. 63 ist die Hinterbliebenenleistung massgebend, wie sie ohne Kapitalbezug resultiert hätte.
- 2 Der mutmasslich entgangene Bruttoverdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielt würde. Mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bleibt der mutmasslich entgangene Bruttoverdienst unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters massgebend.
- 3 Als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hinterbliebenen- und Invalidenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden,
 - b) Altersleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden,
 - c) weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen.
- 4 Nicht als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen,
 - b) Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss IVG erzielt werden.
- 5 Hinterbliebenenleistungen an überlebende Ehegatten bzw. an überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner und an Waisen werden zusammengerechnet.
- 6 Bei Kapitalleistungen erfolgt die Anrechnung zum Rentenumwandlungswert.
- 7 Kürzt oder verweigert die UV oder die MV ihre Leistungen infolge grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der anspruchsberechtigten Personen, werden die entsprechenden Leistungen zum ungekürzten Betrag an den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst angerechnet. Leistungskürzungen der UV und der MV bei Erreichen des Referenzalters der AHV werden von der BVK nicht ausgeglichen. Ebenso wenig erfolgt ein Ausgleich analoger Kürzungen von ausländischen Leistungserbringern. Gleicht die UV oder die MV eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist, reduziert die BVK die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- 8 Die BVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Art. 80 Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten

- 1 Die in Ablösung von Berufs- oder Erwerbsinvalidenrenten gemäss Art. 48 ausgerichteten Altersrenten der BVK werden wie Invalidenrenten koordiniert. Ist bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente ein Kapitalbezug im Sinne von Art. 40 erfolgt, erfolgt die Koordination unter Anrechnung der Altersrente, wie sie ohne Kapitalbezug resultiert hätte.
- 2 Nach Erreichen des Referenzalters der AHV kürzt die BVK ihre Leistungen nur, wenn diese zusammentreffen mit:
 - a) Leistungen der UV und der MV,
 - b) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 3 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine gemäss Art. 48 umgewandelte Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten bzw. der berechtigten eingetragenen Partnerin oder dem berechtigten eingetragenen Partner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten bzw. der verpflichteten eingetragenen Partnerin oder des verpflichteten eingetragenen Partners weiterhin angerechnet.
- 4 Im Übrigen gilt Art. 79 sinngemäss.

Art. 81 Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 1 Die BVK tritt bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Haftpflichtansprüche der anspruchsberechtigten Personen und ihrer Hinterbliebenen gegenüber Dritten ein. Die jeweiligen Personen sind verpflichtet, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.
- 2 Verweigern die anspruchsberechtigten Personen oder ihre Hinterbliebenen die Mitwirkung bei der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche, kann die BVK ihre Leistungen einstellen.

Art. 82 Anpassung, Kürzung und Verweigerung der Leistungen

- 1 Die BVK kann ihre Leistungen jederzeit anpassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (i.S.v. Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder eine Revision (i.S.v. Art. 17 Abs. 1 ATSG) erfüllt sein müssen oder ein anderer Rückkommenstitel vorliegen muss.
- 2 Erhebliche Änderungen des Grades der Invalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Eine Änderung ist erheblich, wenn sich der Grad der Invalidität um mindestens 5 Prozentpunkte verändert.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches im Sinne von Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad insoweit gekürzt, als die Kürzung durch Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.
- 4 Die BVK kürzt oder verweigert ihre Leistungen nach Massgabe der Vorschriften von Art. 21 ATSG. Liegt ein Kürzungs- oder Verweigerungsentscheid der AHV/IV vor, stellt die BVK darauf ab.

- 5 Ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, stellt die BVK ihre Invalidenrentenzahlung vorsorglich ein.
- 6 Sind überlebende Ehegatten um mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbenen Altersrentnerinnen und Altersrentner, werden die gemäss Art. 54 berechneten Leistungen für jedes volle Jahr über 15 Jahre Differenz um 10% gekürzt. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Jahr um 1/10. Für die Berechnung der für die Kürzung der Reduktion massgebenden Dauer der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 57 ist der Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts massgebend.

Art. 83 Rückerstattung bezogener Leistungen

- 1 Wurden Leistungen ausgerichtet, auf die weder gemäss diesem Reglement noch gemäss BVG Anspruch bestand, sind diese zurückzuerstatten. Waren die Empfänger bösgläubig, ist zudem ein Verzugszins zu entrichten. Im Übrigen gilt Anhang II.
- 2 Werden Leistungen der IV rückwirkend zugesprochen, ist der Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 44 für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der IV. Im Umfang der Rückerstattung steht der BVK gegenüber der AHV/IV ein direktes Forderungsrecht zu.
- 3 Der Anspruch auf Rückzahlung oder Rückerstattung kann mit Leistungen der BVK verrechnet werden.
- 4 In Härtefällen kann bei gutem Glauben der Empfänger auf die Rückforderung oder die Rückerstattung verzichtet werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles sind die Bestimmungen des ATSG sinngemäss anwendbar.

Art. 84 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die anspruchsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die BVK nicht verlassen haben.
- 2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren.
- 3 Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verwirkt mit Ablauf von 3 Jahren, nachdem die BVK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- 4 Bei den Antrags- und Mitteilungsfristen bzw. -terminen gemäss Art. 26 Abs. 1, 27 Abs. 2, 33 Abs. 3, 36 Abs. 5, 37 Abs. 3, 40 Abs. 3, 57 Abs. 1 lit. c, 65 Abs. 2 und 69 Abs. 8 handelt es sich um Verwirkungsfristen.

J Finanzierung der Leistungen

Art. 85 Beiträge im Allgemeinen

- 1 Die Beiträge der versicherten Personen sowie der Arbeitgeber setzen sich in der Vollversicherung je aus einem Sparbeitrag im Sinne von Art. 87 und einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 88 sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag im Sinne von Art. 98 lit. b sowie Art. 101 und in der Risikoversicherung nur aus einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 88 zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.
- 2 Die Arbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die versicherten Personen geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 26 sowie zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 27-29. Die Arbeitgeber ziehen den Anteil der versicherten Personen von deren Lohn ab.
- 3 Die gemäss Abs. 2 hiervor durch die Arbeitgeber zu leistenden Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind.
- 4 Die zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 26 durch die versicherten Personen geschuldeten Beiträge werden mit dem Antritt des Urlaubs fällig.
- 5 Die zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 27-29 durch die freiwillig weiterversicherten Personen geschuldeten Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind. Kommen freiwillig weiterversicherte Personen mit 3 Monatsbeiträgen in Rückstand, endet die freiwillige Weiterversicherung. Die bis dahin aufgelaufenen Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 86 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Austritt aus der BVK,
 - b) am Tag vor der Entstehung des Anspruchs auf die ganze Altersleistung, unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird,
 - c) am Ende des Todesmonats,
 - d) mit Beendigung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall, für die Risikobeiträge jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, und für die Sparbeiträge spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird.
- 3 Bei der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Pensionierungsalter im Sinne von Art. 5 Abs. 6 und 7 Abs. 3 sind die Sparbeiträge gemäss Art. 87 sowie die allfälligen Sanierungsbeiträge gemäss Art. 98 lit. b und 102 auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss Art. 20

zu leisten, es sei denn, die versicherten Personen haben im Falle der aufgeschobenen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 auf die Weiteräufnung des Sparguthabens verzichtet.

- 4 Arbeiten versicherte Personen nach der Leistung eines maximalen Einkaufs gemäss Art. 92 Abs. 3 unplanmässig über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, entfällt die Beitragspflicht.

Art. 87 Sparbeiträge

- 1 Die versicherten Personen und die Arbeitgeber leisten die ihrer Wahl bzw. der Regelzuteilung gemäss Art. 33 entsprechenden Sparbeiträge gemäss Tabellen im Anhang III (Sparpläne «Standard», «Basis» bzw. «Top», ggf. mit erhöhten Sparbeitragssätzen im Alter 66 bis 70).
- 2 Die Sparbeiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 und werden von den versicherten Personen und den Arbeitgebern beim «Standard»-Sparplan im Verhältnis 40:60 getragen. Die Sparbeitragssätze der versicherten Personen liegen im «Basis»-Sparplan 2 Prozentpunkte unter und im «Top»-Sparplan 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan, während die Sparbeitragssätze der Arbeitgeber bei allen Sparplänen gleich hoch sind. Das Total der Sparbeitragssätze im Alter 66 bis 70 liegt nach Wahl des Arbeitsgebers 14,0 Prozentpunkte über den entsprechenden Regelansätzen.

Art. 88 Risikobeiträge

Die versicherten Personen leisten einen Risikobeitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Die Arbeitgeber leisten einen solchen von 1,2% des versicherten Lohnes.

Art. 89 Finanzierung des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss an Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner im Sinne von Art. 44 wird durch die BVK finanziert.
- 2 Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von Art. 37-38 wird von den Altersrentnerinnen und Altersrentnern und von den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 finanziert. Die Berechnung erfolgt auf den Zeitpunkt, ab dem der Zuschuss ausgerichtet wird. Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für den Fall einer Erhöhung des Referenzalters der AHV bleibt vorbehalten. Dessen Festlegung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäss Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge der BVK.
- 3 Der Finanzierungsanteil der Altersrentnerinnen und Altersrentner am gesamten bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV berechneten Überbrückungszuschuss erfolgt zulasten des vorhandenen bzw. massgeblichen Sparguthabens anhand der Faktoren gemäss Tabelle im Anhang VI und hat eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente zur Folge. Stirbt die Altersrentnerin oder der Altersrentner vor Erreichen des Referenzalters der AHV, verfällt deren bzw. dessen Finanzierungsanteil an noch offenen Zuschussleistungen der BVK.

- 4 Der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber wird während der Dauer des Überbrückungszuschusses monatlich fällig. Ein erhöhter Finanzierungsbedarf infolge Erhöhung des Referenzalters der AHV wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Art. 85 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 90 Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen

- 1 Die Arbeitgeber schulden der BVK die noch nicht finanzierte Differenz zu den durch die BVK auszurichtenden Leistungen, insbesondere die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von Art. 35 oder in Fällen gemäss Art. 16.
- 2 Der Betrag gemäss Abs. 1 hiervor wird an dem Tag fällig, an dem der Anspruch auf die entsprechenden Leistungen entsteht.

Art. 91 Eintrittsleistung

- 1 Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Guthaben aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti, sind als Eintrittsleistung in die BVK einzubringen.
- 2 Die Austrittsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 92 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens und in die vorzeitige Alterspensionierung bzw. in die vorzeitige Entlassung altershalber

- 1 Die versicherten Personen sowie die Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner können Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Höchstansätze gemäss Tabelle im Anhang VII nicht übersteigen. Nach Vollendung des 65. Altersjahres ist die Einkaufsmöglichkeit auf den Höchstansatz im Alter 65 beschränkt.
- 2 Haben die versicherten Personen Vorsorgeguthaben, die in früheren Vorsorgeeinrichtung verblieben sind, oder Austrittsleistungen, die sie nicht in die BVK eingebracht haben, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag. Für versicherte Personen, die bereits Altersleistungen oder Barauszahlungen von Austrittsleistungen beziehen bzw. bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöhen, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
- 3 Haben die Sparguthaben die Höchstansätze gemäss Abs. 1-2 hiervor erreicht, können die versicherten Personen zusätzliche Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 leisten. Diese zusätzlichen Einkäufe dürfen die Maximalansätze gemäss Tabelle im Anhang VIII nicht übersteigen. Sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Alterspensionierung oder Entlassung altershalber die zusätzlichen Einkäufe samt Zins grösser als die Maximalquoten gemäss Tabelle im Anhang VIII, wird das vorhandene bzw. massgebliche Sparguthaben entsprechend reduziert. Der überschüssige Betrag verfällt der BVK.
- 4 Jeder Einkauf hat in Form einer einmaligen Zahlung zu erfolgen. Die Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

Art. 93 Einlagen der Arbeitgeber in Sonderfällen

- 1 In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, können sich Arbeitgeber mit Einlagen am Einkauf im Rahmen von Art. 92 beteiligen.
- 2 Die Arbeitgeber können sich gegenüber der BVK aus bestimmtem Anlass (z.B. Reduktion Umwandlungssatz oder tiefere Verzinsung bei Unterdeckung) zur Leistung von Einlagen zur Erhöhung der Sparguthaben verpflichten. Dabei müssen die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung eingehalten werden.

Art. 94 Einkaufsbeschränkungen

- 1 Einkäufe und Einlagen zur Erhöhung der Sparguthaben sind nur unter Einhaltung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b BVG sowie Art. 60a-b^{bis} BVV 2 möglich.
- 2 In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung infolge Vollendung des 65. Altersjahres nicht mehr zulässig ist, ist ein freiwilliger Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 92 möglich, soweit er zusammen mit den ausstehenden Vorbezügen den maximal zulässigen Vorsorgeanspruch nicht überschreitet.

K Wahrung der finanziellen Sicherheit

Art. 95 Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen

- 1 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.
- 2 Die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen richtet sich nach dem Anlage-reglement bzw. dem Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 96 Deckungsgrad

- 1 Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 ergibt sich aus der jeweiligen Jahresrechnung.
- 2 Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

Art. 97 Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Besteht eine Unterdeckung:
 - a) sind die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung einzuleiten, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde,
 - b) hat der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen und
 - c) sind die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.

- 2 Besteht eine Unterdeckung, kann die BVK die Auszahlung von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 69 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.

Art. 98 Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung einer Unterdeckung werden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad in %	Verzinsung Sparguthaben
<90	0,0%
90 bis <100	BVG-Mindestzinssatz ¹³

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b) Auf dem versicherten Lohn im Sinne von Art. 20 und 22-23 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad und unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 und 28 Abs. 5 folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad in %	Sanierungsbeitrag in %	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
<90	0,0	2,5
90 bis <100	0,0	0,0

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 99 Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

- 1 Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben mindestens zum technischen Zinssatz gemäss Anhang I des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen angestrebt.
- 2 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit werden folgende Massnahmen getroffen:
- a) Die Sparguthaben werden bei einem Deckungsgrad von mindestens 100%, aber weniger als 115% zu 2,0% verzinst, mindestens jedoch zum Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹⁴.

¹³ 1,25% (Stand: 1. Januar 2026).

¹⁴ 1,25% (Stand: 1. Januar 2026).

- b) Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt.
 - c) Ab einem Deckungsgrad von 115% wird 1/4 des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und der Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. 3/4 dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 95) verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.
- 3 Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern richten sich Leistungsverbesserungen nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien. Das gewählte Renten-Modell (Art. 36) sowie die allfällige Kapitalablösung der Altersrente (Art. 40 Abs. 1 lit. b) werden mitberücksichtigt. Leistungsverbesserungen werden unter Berücksichtigung des Zinsversprechens im Referenzalter im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen gewährt. Das Zinsversprechen im Referenzalter basiert auf dem jeweiligen Umwandlungssatz im Referenzalter und den in den letzten 10 Jahren vor dem Referenzalter erhaltenen Aufwertungsgutschriften (Kohorten-Modell). Gemäss Kohorten-Modell erhaltene Leistungsverbesserungen werden bei der Ermittlung der massgebenden Vergleichswerte mitberücksichtigt. Die dem Kohorten-Modell zugrunde liegenden Richtgrössen sind in der Tabelle im Anhang IX festgehalten und werden periodisch aktualisiert sowie in geeigneter Weise publiziert.
- 4 Bei Rentnerinnen oder Rentnern, die keine Altersrente beziehen, liegt die Gewährung von Leistungsverbesserungen im Ermessen des Stiftungsrates. Art. 36 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 100 Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen

Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss Art. 98 und 99 Abs. 2 gilt Folgendes:

- a) Massnahmen gemäss Art. 98 lit. a sowie 99 Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Soweit die Massnahmen vom Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹⁵ abhängen, erfolgen Verzinsungsanpassungen ab dem Inkrafttreten des geänderten BVG-Mindestzinssatzes.
- b) Massnahmen gemäss Art. 99 Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam.
- c) Massnahmen gemäss Art. 98 lit. b werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für 12 Monate.

¹⁵ 1,25% (Stand: 1. Januar 2026).

Art. 101 Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus

- 1 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Sanierungs- und Beteiligungsmassnahmen und passt sie den versicherungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Dabei orientiert er sich an den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.
- 2 In besonderen Situationen kann der Stiftungsrat von den Massnahmen gemäss Art. 97-100 abweichen. Dabei hat er für eine gleichmässige Belastung der versicherten Personen und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Verzinsung der Sparguthaben zu sorgen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Art. 65d BVG.

L Organisation und Verwaltung

Art. 102 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der BVK ist der Stiftungsrat. Seine Zusammensetzung und Wahl richtet sich nach dem Organisations- und dem Wahlreglement.
- 2 Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der BVK nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- 3 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind im Organisations- und im Anlagereglement und in den weiteren Reglementen sowie in internen Weisungen geregelt.

Art. 103 Geschäftsstelle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und besorgt unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse und erstellt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung.

Art. 104 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den gesetzlichen Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

Art. 105 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie über die Massnahmen, die im Falle der Unterdeckung einzuleiten sind.

M Rechtspflege

Art. 106 Einsprache

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der BVK Einsprache erheben.

Art. 107 Klage

Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten und Begünstigten, Arbeitgebern und der BVK steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Art. 106 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

N Teilliquidation

Art. 108 Anwendbare Bestimmungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

O Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 109 Frühere Rechtsgrundlagen

Wo in den nachfolgenden Bestimmungen auf die «Statuten» Bezug genommen wird, sind die Statuten der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal in ihrer jeweiligen Fassung gemeint.

Art. 110 Anwendbares Recht

- 1 Anwendbar ist jene Fassung des Vorsorgereglements oder der Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. Für die Belange der Leistungskoordination gemäss Art. 79-80 und des Kohorten-Modells gemäss Art. 99 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IX sind die zum Überprüfungszeitpunkt bzw. die im Zeitpunkt des Entscheids über Leistungsverbesserungen geltenden reglementarischen Vorschriften massgebend. Die Erheblichkeit einer Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 82 Abs. 2 bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Schwellenwert. Das Erlöschen des Anspruchs auf eine Ehegatten- oder Partnerschaftsrente gemäss Art. 52-58 richtet sich nach den im Zeitpunkt der Verwirklichung des Aufhebungsgrundes geltenden reglementarischen Vorschriften.
- 2 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal bereits vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision vom 9. November 2011 angehört haben, bleiben die Regelungen

gemäss Art. 101-104 des Vorsorgereglements vom 18. November 2013 vorbehalten. Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der BVK bereits vor dem 1. Januar 2017 angehört haben, bleiben die Regelungen gemäss Art. 103-109 des Vorsorgereglements vom 13. September 2016 vorbehalten. Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der BVK bereits vor dem 1. Januar 2022 angehört haben, kommen die Regelungen gemäss Art. 109-111 des Vorsorgereglements vom 28. September 2020 weiterhin zur Anwendung.

- 3 Die Regelungen betreffend Kürzung der Hinterbliebenenleistungen infolge Altersdifferenz gemäss Art. 82 Abs. 6 sind nicht anwendbar, wenn die Schliessung der Ehe, die Eintragung der Partnerschaft oder die Begründung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vor dem 1. Januar 2019 erfolgt ist. Ehegatten- oder Partnerschaftsrenten gemäss Art. 52-58, die infolge einer vor dem 1. Januar 2026 begründeten neuen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft erloschen sind, leben nicht wieder auf.
- 4 Versicherten Personen, die im Zuge einer schrittweisen Pensionierung im Sinne von Art. 7 und 9 oder schrittweisen vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8-9 vor dem 1. Januar 2019 bereits einen Teilpensionierungs- bzw. Teilentlassungsschritt vollzogen haben, steht für das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit das Wahlrecht betreffend die Reduktion der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen zugunsten einer lebenslänglichen Erhöhung der Altersrente (Modell «Plus» i.S.v. Art. 36 Abs. 2) beim nächstfolgenden Pensionierungs- oder Entlassungsschritt offen. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Wahl einer sinkenden Altersrente (Modell «Dyna» i.S.v. Art. 36 Abs. 3) im Falle eines bereits vor dem 1. Januar 2024 vollzogenen Teilpensionierungs- bzw. Teilentlassungsschrittes.
- 5 Die Bestimmungen über die Zusatzfinanzierung des Überbrückungszuschusses zur Altersrente infolge Erhöhung des Referenzalters der AHV (Art. 89 Abs. 2-4) sind auf laufende Zuschussleistungen anwendbar. Ein automatischer Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn gemäss Art. 4 Abs. 2 und 19 Abs. 2 findet nur statt, sofern und soweit gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK bereits vor dem 1. Januar 2026 ein entsprechender Einschluss bestanden hat.

Art. 111 Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentnern

- 1 Arbeitgeber, die sich neu an die BVK anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad gemäss Art. 96 einzukaufen.
- 2 Führen Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Gruppen von versicherten Personen zu, welche die Anforderungen der Kollektivität im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Teilliquidationsreglements erfüllen, kann die BVK von ihnen den Einkauf in die nach ihren Grundlagen berechneten und im Rahmen des Übertritts ungedeckt bleibenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie in die Wertschwankungsreserven und in die freien Mittel verlangen.

- 3 Führen Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Rentnerinnen und Rentner zu, kann die BVK von ihnen den Differenzbetrag zwischen dem überwiesenen und dem nach ihren Grundlagen berechneten Deckungskapital verlangen, um die Rentenleistungen zu den gleichen Bedingungen wie beim abgebenden Vorsorgeträger zu erbringen.
- 4 Ist kein oder kein voller Einkauf der Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) im Sinne von Abs. 2 hiervoor erfolgt, reduzieren sich Abfederungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Umwandlungssätze für die betroffenen Gruppen von versicherten Personen um den im Rahmen des Übertritts ungedeckt gebliebenen Betrag. Das Manko wird entsprechend auf die Aufwertungssätze umgelegt. Eine Abwertung ist ausgeschlossen. Liegt der Kollektiveintritt mindestens 5 Jahre zurück, entfällt die Reduktion.

Art. 112 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 113 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 114 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Vorsorgereglement vom 19. November 2024 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 16. Juni 2025

P Anhang

Anh. I Kosten und Gebühren (Art. 15)

A. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten des Arbeitgebers

Der überwiegende Teil der effektiven Verwaltungskosten der BVK wird zulasten der Jahresrechnung aufgebracht. Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die Arbeitgeber an den Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr

Pro Verwaltungseinheit des Kantons bzw. pro angeschlossener Arbeitgeber CHF 260

Die Grundgebühr wird jährlich vorschüssig fakturiert.

Zusatzgebühr für getrennte Rechnungstellung

Pro zusätzlicher Rechnungseinheit des Arbeitgebers CHF 260

Auf Verlangen des Arbeitgebers wird pro Verwaltungseinheit bzw. für Untereinheiten oder Abteilungen getrennt Rechnung gestellt. Die für die getrennte Rechnungstellung anfallende Zusatzgebühr ist jährlich vorschüssig zu bezahlen und wird zusammen mit der Grundgebühr fakturiert.

Personengebundene Gebühren

Pro versicherte Person CHF 13.20

Stichtag für die Erhebung des gebührenpflichtigen Personalbestands ist der 1. Januar. Die personengebundenen Gebühren sind jährlich vorschüssig zu bezahlen und werden zusammen mit der Grundgebühr und allfälligen Zusatzgebühren für die getrennte Rechnungstellung fakturiert. Bei unterjährigen Mutationen (Ein- und Austritte) erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Rückvergütung personengebundener Gebühren.

B. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten der freiwillig weiterversicherten Personen

Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die freiwillig weiterversicherten Personen an den Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von CHF 260 sowie einer personengebundenen Gebühr von CHF 13.20.

Die Grundgebühr wird zusammen mit der personengebundenen Gebühr jährlich vorschüssig fakturiert.

Bei unterjährigen Mutationen (Über- und Austritt) erfolgt keine anteilmässige Nachbelastung oder Rückvergütung.

C. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Den Arbeitgebern sowie den versicherten Personen, den Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen (Rentnerinnen und Rentner sowie Bezügerinnen und Bezüger von Kapitalleistungen) sowie den weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten können folgende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädigungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz	CHF 200
---------------	---------

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, wie z.B. die wiederholte Erstellung individueller Spezialberechnungen/-offerten oder -beurteilungen, die Reproduktion von Unterlagen oder die Anfertigung spezifischer Dokumentationen sowie die Erstellung versicherungstechnischer Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen (wie etwa nach IFRS/IAS 19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16), können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

D. Vorsorgeberatung

Pauschalkosten

Die Vorsorgeberatung gemäss Art. 12 Abs. 3 erfolgt zu pauschalen Kostenansätzen (inkl. abrechnungspflichtiger MWST):

Einzelberatung	CHF 1'200
Paarberatung	CHF 1'500

Zusatzkosten

Für Beratungen, die besonders aufwendige Instruktionen, Abklärungen und Nachforschungen erfordern, einen unüblichen Erläuterungsbedarf mit sich bringen oder umfangreiche Rückfragen nach sich ziehen, kann nach entsprechender Voranzeige ein ausserordentlicher Aufwand nach Massgabe des Kostenansatzes für Sonderdienstleistungen (gemäss lit. C hiervor) in Rechnung gestellt werden.

Vergünstigungen

Die Geschäftsstelle kann von den Kostenpauschalen vorübergehend abweichen (Promotion, Marketing).

E. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2015 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen (Art. 17)

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub;
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, reglementarische Aufwertungsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Sanierungseinlagen sowie Nachschusszahlungen zum Ausgleich einer allfälligen Unterdeckung gemäss Teilliquidationsreglement und Anschlussvertrag sind sofort per Stichtag des auslösenden Ereignisses (Gesamt- oder Teilliquidation) zu bezahlen.

B. Verzugszinsanspruch der BVK

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird für Forderungen der BVK ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die BVK ist berechtigt, bei Verzug des Arbeitgebers offene Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 FZV) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Sparpläne und Spargutschriften bzw. -beiträge (Art. 33 i.V.m. Art. 87)

Die separaten Angaben für das *Alter 66 bis 70* gelten für den Fall der Heraufsetzung der Sparbeitragsätze durch den Arbeitgeber gemäss Art. 4 Abs. 3.

A. Sparplan «Standard»

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 10	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	4,0	6,0	10,0
24 bis 27	5,2	7,8	13,0
28 bis 32	6,4	9,6	16,0
33 bis 37	7,6	11,4	19,0
38 bis 42	8,8	13,2	22,0
43 bis 47	10,0	15,0	25,0
48 bis 52	10,8	16,2	27,0
53 bis 65	11,6	17,4	29,0
66 bis 70	6,0	9,0	15,0
<i>66 bis 70</i>	<i>11,6</i>	<i>17,4</i>	<i>29,0</i>

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Standard» im Alter 21-65 beträgt 975%.

B. Sparplan «Basis»

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 10	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	2,0	6,0	8,0
24 bis 27	3,2	7,8	11,0
28 bis 32	4,4	9,6	14,0
33 bis 37	5,6	11,4	17,0
38 bis 42	6,8	13,2	20,0
43 bis 47	8,0	15,0	23,0
48 bis 52	8,8	16,2	25,0
53 bis 65	9,6	17,4	27,0
66 bis 70	4,0	9,0	13,0
<i>66 bis 70</i>	<i>9,6</i>	<i>17,4</i>	<i>27,0</i>

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Basis» im Alter 21-65 beträgt 887%.

C. Sparplan «Top»

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 10	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	6,0	6,0	12,0
24 bis 27	7,2	7,8	15,0
28 bis 32	8,4	9,6	18,0
33 bis 37	9,6	11,4	21,0
38 bis 42	10,8	13,2	24,0
43 bis 47	12,0	15,0	27,0
48 bis 52	12,8	16,2	29,0
53 bis 65	13,6	17,4	31,0
66 bis 70	8,0	9,0	17,0
<i>66 bis 70</i>	<i>13,6</i>	<i>17,4</i>	<i>31,0</i>

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Top» im Alter 21-65 beträgt 1'063%.

Anh. IV Umwandlungssätze in % (Art. 7-8 i.V.m. Art. 34-36 und 52-58)

Die monatsgenauen Zwischenwerte werden linear interpoliert. Die Berechnung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG im reglementarischen Referenzalter (ordentliches Pensionierungsalter) erfolgt nach Massgabe des Mindestumwandlungssatzes gemäss Art. 14 Abs. 2 BVG¹⁶. Bei der vorzeitigen oder aufgeschobenen Alterspensionierung wird der Mindestumwandlungssatz jährlich um 0,15 Prozentpunkte angepasst.

A. Ordentliche Umwandlungssätze beim Modell «Norm»

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1956															5,44	5,61
1957														5,26	5,42	5,59
1958													5,09	5,24	5,40	5,57
1959												4,94	5,08	5,23	5,39	5,55
1960											4,80	4,93	5,06	5,21	5,37	5,54
1961										4,66	4,78	4,91	5,05	5,20	5,35	5,52
1962									4,53	4,65	4,77	4,90	5,03	5,18	5,33	5,50
1963								4,41	4,52	4,64	4,76	4,88	5,02	5,16	5,32	5,48
1964							4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,87	5,00	5,15	5,30	5,46
1965						4,19	4,29	4,39	4,50	4,61	4,73	4,86	4,99	5,13	5,28	5,45
1966					4,09	4,18	4,28	4,38	4,49	4,60	4,72	4,84	4,98	5,12	5,27	5,43
1967				3,99	4,08	4,17	4,27	4,37	4,48	4,59	4,70	4,83	4,96	5,10	5,25	5,41
1968			3,90	3,98	4,07	4,16	4,26	4,36	4,46	4,57	4,69	4,82	4,95	5,09	5,24	5,40
1969		3,81	3,89	3,98	4,06	4,15	4,25	4,35	4,45	4,56	4,68	4,80	4,93	5,07	5,22	5,38
1970	3,73	3,80	3,88	3,97	4,05	4,14	4,24	4,34	4,44	4,55	4,67	4,79	4,92	5,06	5,21	5,36
1971	3,72	3,80	3,88	3,96	4,05	4,14	4,23	4,33	4,43	4,54	4,65	4,78	4,91	5,04	5,19	5,35

B. Umwandlungssätze beim Modell «Plus»

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1956															5,71	5,90
1957														5,52	5,69	5,88
1958													5,33	5,50	5,67	5,86
1959												5,16	5,32	5,48	5,65	5,84
1960											5,00	5,15	5,30	5,46	5,63	5,82
1961										4,85	4,99	5,13	5,28	5,44	5,61	5,79
1962									4,71	4,84	4,97	5,11	5,26	5,42	5,59	5,77
1963								4,58	4,70	4,82	4,96	5,10	5,25	5,40	5,57	5,75
1964							4,46	4,57	4,69	4,81	4,94	5,08	5,23	5,39	5,55	5,73
1965						4,34	4,45	4,56	4,67	4,80	4,93	5,06	5,21	5,37	5,53	5,71
1966					4,23	4,33	4,43	4,54	4,66	4,78	4,91	5,05	5,19	5,35	5,51	5,69
1967				4,12	4,22	4,32	4,42	4,53	4,65	4,77	4,90	5,03	5,18	5,33	5,50	5,67
1968			4,02	4,11	4,21	4,31	4,41	4,52	4,63	4,75	4,88	5,02	5,16	5,31	5,48	5,65
1969		3,93	4,01	4,10	4,20	4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,87	5,00	5,14	5,30	5,46	5,63
1970	3,83	3,92	4,00	4,09	4,19	4,28	4,39	4,49	4,61	4,73	4,85	4,99	5,13	5,28	5,44	5,61
1971	3,83	3,91	4,00	4,08	4,18	4,27	4,38	4,48	4,59	4,71	4,84	4,97	5,11	5,26	5,42	5,59

¹⁶ 6,8% (Stand: 1. Januar 2026).

C. Umwandlungssätze beim Modell «Dyna»

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1956															5,87	5,99
1957														5,74	5,85	5,97
1958													5,61	5,72	5,83	5,95
1959												5,50	5,60	5,70	5,81	5,93
1960											5,39	5,48	5,58	5,68	5,79	5,91
1961										5,28	5,37	5,47	5,56	5,67	5,78	5,89
1962									5,18	5,27	5,36	5,45	5,55	5,65	5,76	5,87
1963								5,09	5,17	5,26	5,34	5,44	5,53	5,63	5,74	5,85
1964							5,00	5,08	5,16	5,24	5,33	5,42	5,52	5,62	5,72	5,83
1965					4,92	4,99	4,98	5,07	5,15	5,23	5,32	5,41	5,50	5,60	5,70	5,82
1966				4,84	4,91	4,98	5,05	5,13	5,22	5,30	5,39	5,48	5,58	5,69	5,80	
1967			4,76	4,83	4,90	4,97	5,04	5,12	5,20	5,29	5,38	5,47	5,57	5,67	5,78	
1968		4,69	4,75	4,82	4,89	4,96	5,03	5,11	5,19	5,27	5,36	5,45	5,55	5,65	5,76	
1969	4,61	4,68	4,74	4,81	4,88	4,95	5,02	5,10	5,18	5,26	5,35	5,44	5,54	5,64	5,74	
1970	4,55	4,61	4,67	4,73	4,80	4,86	4,94	5,01	5,08	5,16	5,25	5,33	5,42	5,52	5,62	5,73
1971	4,54	4,60	4,66	4,72	4,79	4,85	4,92	5,00	5,07	5,15	5,23	5,32	5,41	5,50	5,60	5,71

D. Umwandlungssätze bei Kombination der Modelle «Plus» und «Dyna»

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1956															6,16	6,30
1957														6,01	6,14	6,27
1958													5,87	5,99	6,12	6,25
1959												5,74	5,85	5,97	6,10	6,23
1960											5,61	5,72	5,83	5,95	6,07	6,20
1961										5,49	5,60	5,70	5,81	5,93	6,05	6,18
1962									5,38	5,48	5,58	5,68	5,79	5,91	6,03	6,16
1963								5,28	5,37	5,46	5,56	5,67	5,78	5,89	6,01	6,14
1964							5,18	5,26	5,35	5,45	5,54	5,65	5,76	5,87	5,99	6,12
1965					5,08	5,16	5,25	5,34	5,43	5,53	5,63	5,74	5,85	5,97	6,09	
1966				4,99	5,07	5,15	5,23	5,32	5,41	5,51	5,61	5,72	5,83	5,95	6,07	
1967			4,90	4,98	5,05	5,14	5,22	5,31	5,40	5,50	5,60	5,70	5,81	5,93	6,05	
1968		4,82	4,89	4,97	5,04	5,12	5,21	5,29	5,38	5,48	5,58	5,68	5,79	5,91	6,03	
1969	4,74	4,81	4,88	4,95	5,03	5,11	5,19	5,28	5,37	5,46	5,56	5,67	5,78	5,89	6,01	
1970	4,66	4,73	4,80	4,87	4,94	5,02	5,10	5,18	5,27	5,35	5,45	5,55	5,65	5,76	5,87	5,99
1971	4,65	4,72	4,79	4,86	4,93	5,01	5,08	5,17	5,25	5,34	5,43	5,53	5,63	5,74	5,85	5,97

Anh. V Barwertfaktoren zur Berechnung des Ablösungswertes von Altersrenten (Art. 40 Abs. 1 lit. b)

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1956															5.519	4.658
1957														6.366	5.522	4.660
1958													7.196	6.369	5.525	4.662
1959												8.011	7.200	6.372	5.527	4.663
1960											8.812	8.015	7.203	6.375	5.530	4.665
1961										9.600	8.817	8.020	7.207	6.378	5.532	4.667
1962									10.373	9.606	8.822	8.024	7.211	6.381	5.534	4.669
1963								11.133	10.379	9.611	8.827	8.028	7.214	6.384	5.537	4.671
1964							11.878	11.139	10.385	9.616	8.831	8.032	7.218	6.387	5.539	4.672
1965						12.611	11.885	11.145	10.390	9.621	8.836	8.036	7.221	6.390	5.541	4.674
1966					13.331	12.618	11.891	11.151	10.396	9.626	8.840	8.040	7.224	6.393	5.543	4.676
1967				14.038	13.338	12.624	11.898	11.157	10.401	9.631	8.845	8.044	7.228	6.395	5.546	4.677
1968			14.733	14.045	13.345	12.631	11.904	11.162	10.407	9.636	8.849	8.048	7.231	6.398	5.548	4.679
1969		15.417	14.741	14.053	13.352	12.638	11.910	11.168	10.412	9.640	8.853	8.051	7.234	6.401	5.550	4.680
1970	16.090	15.425	14.749	14.060	13.359	12.644	11.916	11.174	10.417	9.645	8.857	8.055	7.237	6.403	5.552	4.682
1971	16.098	15.433	14.756	14.067	13.365	12.650	11.922	11.179	10.422	9.650	8.862	8.059	7.240	6.406	5.554	4.683

Die monatsgenauen Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anh. VI Barwertfaktoren zur Finanzierung des Überbrückungszuschusses zur Altersrente durch die Altersrentnerinnen und Altersrentner (Art. 89 Abs. 3)

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10										
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
1961										0.396	0.000
1962									0.782	0.396	0.000
1963								1.160	0.782	0.396	0.000
1964							1.530	1.161	0.782	0.396	0.000
1965						1.892	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1966					2.247	1.893	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1967				2.595	2.247	1.893	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1968			2.935	2.595	2.248	1.893	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1969		3.269	2.936	2.595	2.248	1.893	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1970	3.597	3.270	2.936	2.596	2.248	1.894	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000
1971	3.598	3.270	2.937	2.596	2.249	1.894	1.531	1.161	0.783	0.396	0.000

Die monatsgenauen Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anh. VII Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens (Art. 92 Abs. 1-2)

Höchstansätze in % des versicherten Lohnes:

Alter gemäss Art. 10	«Standard»-Sparplan	«Basis»-Sparplan	«Top»-Sparplan
21	10,0	8,0	12,0
22	20,1	16,1	24,2
23	30,4	24,4	36,5
24	43,9	35,7	52,1
25	57,6	47,3	67,9
26	71,4	59,0	83,9
27	85,5	70,8	100,1
28	102,8	85,9	119,6
29	120,3	101,2	139,4
30	138,1	116,7	159,5
31	156,2	132,4	179,9
32	174,5	148,4	200,6
33	196,1	167,6	224,5
34	218,0	187,1	248,9
35	240,3	206,9	273,6
36	262,9	227,0	298,7
37	285,8	247,4	324,2
38	312,0	271,1	353,0
39	338,7	295,1	382,3
40	365,8	319,5	412,0
41	393,2	344,3	442,1
42	421,1	369,4	472,7
43	452,4	398,0	506,8
44	484,1	426,9	541,3
45	516,3	456,3	576,4
46	549,1	486,1	612,0
47	582,2	516,3	648,2
48	617,9	549,0	686,8
49	654,2	582,2	726,1
50	690,9	615,9	765,9
51	728,2	650,1	806,3
52	766,1	684,8	847,4
53	806,5	722,0	891,0
54	847,6	759,8	935,3
55	889,2	798,2	980,3
56	931,5	837,1	1'025,9
57	974,4	876,6	1'072,2
58	1'017,9	916,7	1'119,2
59	1'062,1	957,3	1'166,9
60	1'107,0	998,6	1'215,4
61	1'152,5	1'040,5	1'264,5
62	1'198,7	1'083,1	1'314,4
63	1'245,6	1'126,2	1'365,0
64	1'293,2	1'170,0	1'416,4
65	1'341,5	1'214,5	1'468,5

**Anh. VIII Einkauf in die vorzeitige Alterspensionierung bzw. in die vorzeitige Entlassung altershalber
(Art. 92 Abs. 3)**

Maximalansätze und -quoten in % des versicherten Lohnes:

Alter gemäss Art. 10	Maximalansatz	Maximalquote
21	247,3	-
22	251,0	-
23	254,7	-
24	258,5	-
25	262,4	-
26	266,3	-
27	270,2	-
28	274,3	-
29	278,4	-
30	282,5	-
31	286,7	-
32	291,0	-
33	295,4	-
34	299,8	-
35	304,3	-
36	308,8	-
37	313,4	-
38	318,1	-
39	322,8	-
40	327,6	-
41	332,5	-
42	337,5	-
43	342,5	-
44	347,6	-
45	352,8	-
46	358,1	-
47	363,4	-
48	368,9	-
49	374,4	-
50	380,0	-
51	385,6	-
52	391,4	-
53	397,2	-
54	403,2	-
55	409,2	954,3
56	415,3	868,1
57	421,5	782,9
58	427,8	693,9
59	434,2	610,5
60	440,6	523,4
61	352,6	433,4
62	265,5	344,5
63	179,4	256,6
64	90,7	166,1
65	0,0	73,4

**Anh. IX Richtgrössen für die Gewährung von Leistungsverbesserungen auf laufenden Altersrenten:
Kohorten-Modell (Art. 99 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 99 Abs. 3)**

Jahrgang	Zinsversprechen (kumuliert ab Referenzalter)	Effektiv erfolgte Verzinsung der Sparguthaben (kumuliert ab Referenzalter)	Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen
1936	159,6%	63,5%	-96,1%
1937	153,9%	59,5%	-94,4%
1938	148,2%	55,5%	-92,7%
1939	142,5%	50,5%	-92,0%
1940	136,8%	46,5%	-90,3%
1941	131,1%	42,5%	-88,6%
1942	125,4%	39,2%	-86,2%
1943	119,7%	37,0%	-82,7%
1944	114,0%	34,5%	-79,5%
1945	108,3%	32,0%	-76,3%
1946	102,6%	29,5%	-73,1%
1947	96,9%	26,7%	-70,2%
1948	59,8%	19,2%	-40,6%
1949	55,2%	18,2%	-37,0%
1950	50,6%	17,0%	-33,6%
1951	46,0%	15,7%	-30,3%
1952	31,5%	15,0%	-16,5%
1953	28,0%	14,2%	-13,8%
1954	24,5%	12,7%	-11,8%
1955	21,0%	11,2%	-9,8%
1956	17,5%	9,7%	-7,8%
1957	14,0%	7,7%	-6,3%
1958	10,5%	5,6%	-4,9%
1959	5,0%	3,8%	-1,2%
1960	2,5%	2,0%	-0,5%

(Stand: 1. Januar 2026)

Massgebend für die Gewährung von Leistungsverbesserungen ist weder das Eintrittsdatum noch die Versicherungsdauer bei der BVK, sondern einzig der Jahrgang der Altersrentnerinnen und Altersrentner.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen negativ, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Mehrverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen positiv, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Minderverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Anh. X Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)

«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATIOZ	BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (Nachfolgeorganisation der BVS)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (per 1. Januar 2026 abgelöst durch die ATIOZ)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informations-sicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)

FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen

	der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal

MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungs- alter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenz- alter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November

	2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)

WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit